

**Richtlinien für den Sozialpass  
der Stadt Waldenbuch ab 01.01.2009  
lt. GR-Beschluss vom 09.12.2008**

**I. ZWECK / RECHTSGRUNDLAGE**

Der Sozialpass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Waldenbuch. Ein Rechtsanspruch auf den Sozialpass und seine finanziellen Vergünstigungen besteht nicht. Der Sozialpass soll bedürftigen Einwohnern unserer Stadt ermöglichen, bestimmte öffentliche Einrichtungen zu ermäßigten Preisen oder gar zum Nulltarif zu nutzen.

**II. BERECHTIGTE**

Einen Sozialpass der Stadt Waldenbuch erhalten:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II)
- Empfänger von Sozialgeld
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Empfänger von Wohngeld

Der Wohnort, bei mehreren Wohnsitzen der Hauptwohnsitz, muss in der Stadt Waldenbuch sein. Zu den Anspruchsberechtigten zählen nur Kinder, die mit der Familie in häuslicher Gemeinschaft leben. Sofern Familienmitglieder keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist weitere Voraussetzung, dass sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sind, die nicht nur für einen bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erteilt worden ist.

**I. VERGÜNSTIGUNGEN**

Den Inhabern des Sozialpasses und deren Familienmitgliedern werden folgende Vergünstigungen gewährt:

**1. Kindergarten**

Kindergartenbeitrag	50 %
sofern keine anderweitige Übernahme der Kindergarten- gebühr zum Beispiel durch das Jugendamt möglich ist.	
Essen im Kindergarten	50 %

**2. Angebote an der Oskar-Schwenk-Schule**

Schulessen	50 %
Ganztageschule	50 %
Ganztagesangebot	50 %
Schullandheimaufenthalt: vom Eigenanteil für rein schulisch organisierte Veran- staltungen (z. B. Schullandheim, Konzertreisen, Turniere, Trainingslager, Schüleraustausch u. ä.)	50 %

**3. Musikschule**

Familien mit bis zu zwei Kindern	25 %
Familien mit drei und mehr Kindern	50 %

<b>4. Volkshochschulkurse innerhalb des Bildungswerkes Waldenbuch</b>	
Kursgebühren	50 %
<b>Beschränkung:</b> 1 Kurs pro Person/Semester	
Einzelveranstaltungen des Bildungswerkes,	50 %
<b>Beschränkung:</b> nur bei vollem Eintrittspreis	
<b>5. Stadtbücherei</b>	
Leseausweis und Jahresgebühr	100 %
<b>6. Essen auf Rädern</b>	
pro Essen	0,50 €
<b>7. Benutzung des Hallenbades</b>	
<b>in Verbindung</b> mit dem Hallenbad-Ermäßigungsausweis	
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	freier Eintritt
Erwachsene	Jugendtarifes
<b>Beschränkung:</b>	1 x pro Woche
Ermäßigung für den Erwerb von Jahreskarten	50 %
<b>8. Kranken- und Altenpflegeverein</b>	
Mitgliedsbeitrag	100 %
<b>9. Stadtranderholung Waldenbuch / Ponderosa-Freizeit</b>	
Eigenanteil	100 %

## II. VERFAHREN

Der Sozialpass sowie der Hallenbad-Ermäßigungsausweis werden auf Antrag vom Bürgeramt der Stadt Waldenbuch ausgestellt.

Vorzulegen sind insbesondere die entsprechenden Leistungsbescheide. Auf Verlangen sind weitere Nachweise beizufügen.

Die Gültigkeitsdauer, die auf dem Pass vermerkt ist, beträgt jeweils maximal 6 Monate und wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen verlängert.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Sozialpasses kann dieser eingezogen werden.

Der Pass ist nicht übertragbar und ist bei Wegfall der Berechtigung oder Wegzug aus der Stadt Waldenbuch unaufgefordert an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

## III. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien treten am 01.01.2009 in Kraft.

gez.  
Lutz  
Bürgermeister